

2) O enthält, entsprechend der Überschrift „Mein, Georg Berckemeyers Bestallung im Kriegsdienste“ Abschnitte über des Verfassers persönliche Beziehungen, nämlich über seine Einberufung 1674, über seinen Besuch in Obershagen und die Niederlegung des dortigen Pfarramtes 1675, endlich über seine Entlassung und Anstellung in Bodenteich 1679. — B dagegen will eine „Beschreibung des Französischen und Schwedischen Krieges und was die Braunschweig-Lüneburgischen Völker ausgerichtet“ geben und läßt diese Personalien, welche für das Kirchenbuch von Bodenteich ohne Interesse schienen, fort. Dafür ist B im übrigen Text ausführlicher und enthält drei Abschnitte, eine geographische Beschreibung der Insel Rügen und die Erzählung der Einnahme von Rügen, sowie die unmotivierte Anfügung über die Einnahme von Greifswalde, welche in O fehlen.

3) Der gemeinschaftliche Text beider Berichte stammt vermuthlich aus einer ursprünglichen Schrift, welche Berckemeyer vielleicht tagebuchartig in den Winterquartieren verfaßt hat. Dieselbe ist in O durch die angeführten Personalien aus den betr. Acten erweitert, an anderen Stellen aber, besonders gegen das Ende, verkürzt, so daß z. B. die Erzählung über den Königsmark'schen Einfall in Mecklenburg 1678 ohne die Ergänzungen aus B theilweise unverständlich ist. B enthält dagegen diese ältere Quelle wahrscheinlich vollständig, aber erweitert. Die zahlreichen Zusätze rühren theilweise wohl aus dem Gedächtnis des Verfassers her. Die drei genannten Einschreibungen über Rügen und seine Eroberung und über die Einnahme von Greifswalde aber sind durch Benutzung anderer Quellen entstanden, wie diese auch sonst in B nicht ganz unbenuzt geblieben sind. Von Interesse ist in dieser Beziehung die unverkennbare Verwandtschaft der Erzählung über die Einnahme von Rügen bei Berckemeyer mit dem entsprechenden Abschnitt bei Sam. von Pufendorf, de rebus gestis Frid. Wilh. Magni Elect. Brand. lib. XVI, § 60, sowie Anflänge in der Berckemeyer'schen Beschreibung der Belagerung Stralsunds an Pufendorf, l. c. lib. XVI, § 62. O hat dergleichen natürlich nicht. —